



KLIENTEN – INFO SONDERRUNDSCHREIBEN

11. Dezember 2017

Strafen bei verspäteter Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) z.B. erst gemeinsam mit der UVA

Gem. Art 21 Abs. 3 UStG sind Unternehmer verpflichtet, innergemeinschaftliche Warenlieferungen bis zum Ablauf des auf den Kalendermonat, in dem die Warenlieferungen ausgeführt werden, folgenden Kalendermonats beim Finanzamt zu melden (Zusammenfassende Meldung (ZM)).

Bei Quartalsbuchhaltungen hat die Meldung bis zum Monatsletzten des auf das Quartalsende folgenden Monats zu erfolgen.

Auf der Suche nach neuen Einnahmequellen ist die Finanz nun auf die seit dem Jahr 2010 verkürzte Abgabefrist zur Abgabe der ZM gestoßen und setzt nun rückwirkend Verspätungszuschläge für längere Zeiträume fest.

Die Verwaltungspraxis hat bis dato gezeigt, dass jedoch weiterhin eine Abgabe der ZM bis zum 15. des zweitfolgenden Monats, gleichzeitig mit der

betreffenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) ohne weitere Konsequenz geblieben ist.

Obwohl die ZM keine Abgabe auslöst und die um 15 Tage verspätete Abgabe keinerlei Benachteiligung der Finanz darstellt, da der MIAS Abgleich erst nach der Jahreserklärung stattfindet, beginnen einzelne Finanzämter, auf der Suche nach neuen Einnahmequellen nun die Überschreitung der Frist im vollen Ausmaß rückwirkend zu strafen, mit bis zu € 2.200 pro Meldezeitraum!

Tipp:

Sollten Sie ZM-pflichtig sein, stellen Sie bitte sicher, dass Sie Ihre Buchhaltung rechtzeitig fertigstellen bzw. die Unterlagen rechtzeitig, wenn möglich bis zum 15. des Folgemonats, Ihrer Buchhalterin in unserer Kanzlei übermitteln, sodass die ZM rechtzeitig bis zum Ende des Folgemonats erstellt und an das Finanzamt übermittelt werden kann.

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m

Mitglied von



PrimeGlobal

An Association of
Independent Accounting Firms

- Partner der Treuhand-Union



Qualitätsmanagement zertifiziert gem. EN ISO 9001:2008

Aktuelle steuerliche Hinweise und nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.lehner.org